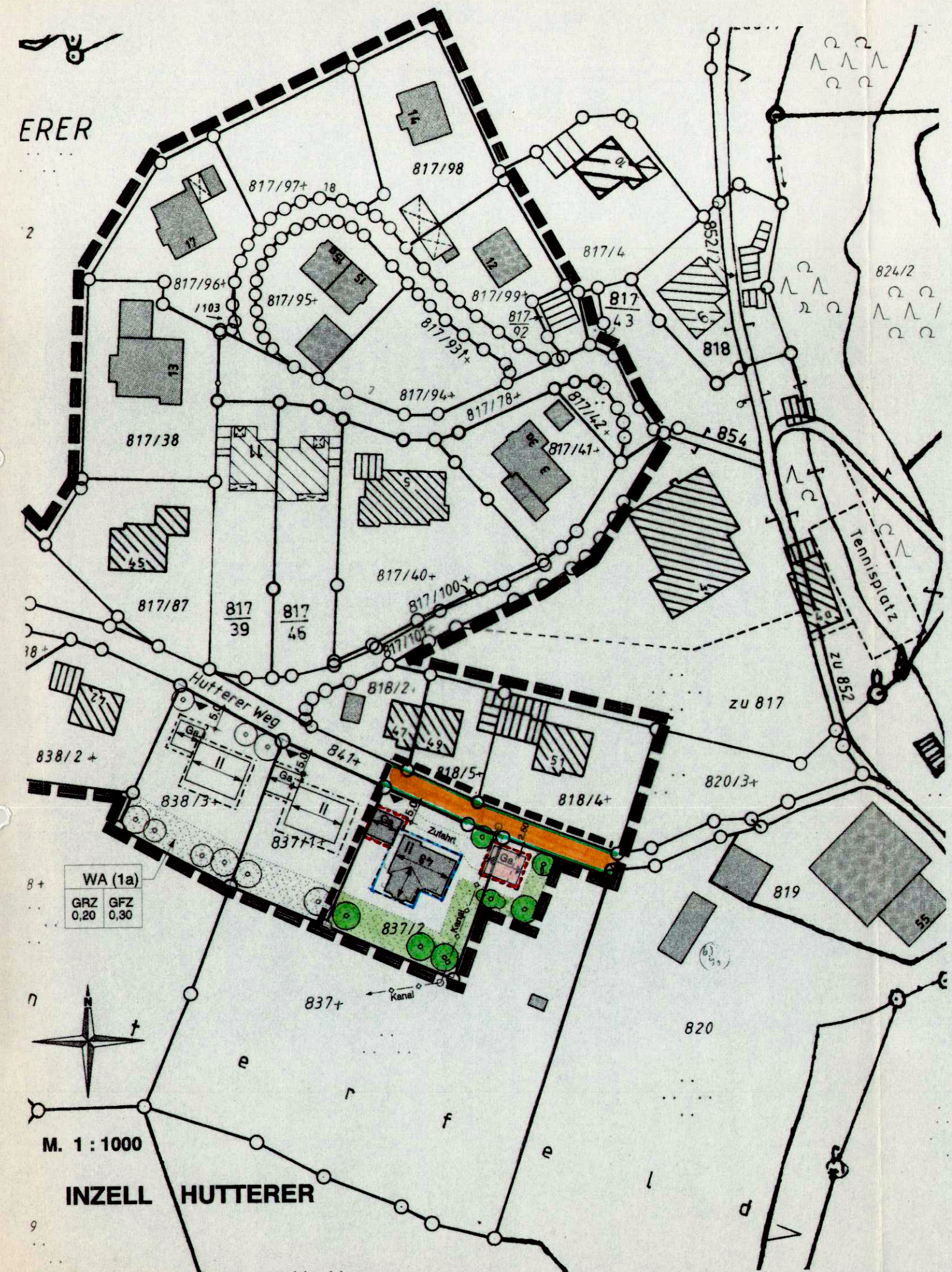




Verfahrensvermerke :

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom die Erweiterung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluß wurde am ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der Bebauungsplanerweiterung in der Fassung vom wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.

Inzell, den

Wimmer, 1. Bürgermeister

2. Die Gemeinde Inzell hat mit Beschluß des Gemeinderats vom die Bebauungsplanerweiterung in der Fassung vom gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Inzell, den

Wimmer, 1. Bürgermeister

3. Der Beschluß der Bebauungsplanerweiterung durch die Gemeinde wurde im Amtsblatt der Gemeinde am gemäß § 10 Baugesetzbuch ortsüblich bekanntgemacht. Die Bebauungsplanerweiterung ist damit in Kraft getreten.

Inzell, den

Wimmer, 1. Bürgermeister

ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANES DER GEMEINDE INZELL

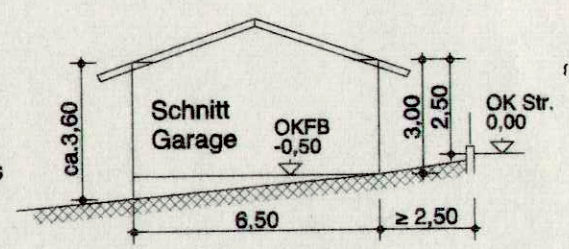
" HUTTERER "

Die Gemeinde Inzell erläßt gemäß § 2 Abs. 1, 9 u. 10 des Baugesetzbuches (Bau GB), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (Bay BO) diesen Bebauungsplan als Satzung.

1. ZEICHENERKLÄRUNG :

A) Für die Festsetzungen :

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Abgrenzung des Änderungsgebietes
- Verkehrsfläche öffentlich
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- Umgrenzung von Garagenflächen
- Firstrichtung zwingend
- Maßzahl in Meter (z.B. 2,5 m)



- Private Grünfläche Ortsrandeingrünung zu pflanzender Großbaum l. Ordn., standortheimisch, z.B. Bergahorn, Linde, ...
- zu pflanzende Strauchgruppe, standortheimisch, z.B. Liguster, Wildrose, ...
- zu pflanz. Obstbaumhochstamm region. Sorte (Apfel, Birnen,...)

B) Für die Hinweise :

- bestehende Grundstücksgrenzen
- Flurnummer (z.B. Fl.Nr. 837/2)
- Abwasserkanal bestehend

- bestehende Gebäude
- besteh. Garagengebäude
- vorgeschlagenes Garagengebäude (Carport)

C) Weitere Festsetzungen :

1. Das Erweiterungsgebiet auf der Fl.Nr. 837/2 im Bereich "1a" des Bebauungsplanes "HUTTERER" wird ausschließlich für die Errichtung eines Garagengebäudes bzw. Carports mit angebaute Abstellraum festgesetzt.
2. Die Höhenlage des Nebengebäudes und die Seitenwandhöhe ist nach der Schnittzeichnung in der zeichnerischen Festsetzung auszuführen. Ausgangshöhe ist die Oberkante der Straße im Bereich der Verlängerung der östlichen Grundstücksgrenze der Fl.Nr. 837/2.
3. Zufahrt : Die Garagenzufahrt hat über die bestehende Zufahrt zu erfolgen. Eine zusätzliche Zufahrt vom Hutterer Weg ist nicht zulässig.
4. Zur Beachtung : Auf das vorhandene Restrisiko bezügl. der Hangrutschungen, wie im Beb. Plan "Hutterer" in der Fass. vom 16.09.98 unter Hinweis D, Abs. b) angeführt, wird hingewiesen.
5. Ansonsten gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes "HUTTERER" der Gemeinde Inzell in der Fassung vom 16.09.1998.

Inzell, den 23.02.2001, geändert 08.08.2001
Planfertiger :

DIPL. ING. (FH) FRANZ KAMML
Architekt BDB
Adigasser Straße 14
83334 Inzell
Tel. 08665/9815-0 Fax 9815-20